

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. Seite 457) hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Bad Sulza am 15. Oktober 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden der Stadt Bad Sulza vom 06.07.2020 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender neuer § 1a eingefügt:

§ 1 a

Für den Zeitraum vom 01.12.2019 bis 31.05.2020 erhalten die Funktionsträger die in den §§ 2 bis 4 festgelegte monatliche Aufwandsentschädigung.

II.

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Sulza, den 29.10.2020

Stadt Bad Sulza



Dirk Schütze
Bürgermeister

Stadt Bad Sulza
Dirk Schütze
- Bürgermeister -
Markt 1 - 99516 Bad Sulza
Tel.: 036461 241-0 Fax: 036461 241-12
Mail: stadtverwaltung@bad-sulza.de



- Dienstsiegel -